



HVBG

HVBG-Info 17/1988 vom 30.06.1988, S. 1311 - 1317, DOK 352/017-BSG

**Zur Formalversicherung in der landwirtschaftlichen  
Unfallversicherung - BSG-Urteil vom 30.03.1988 - 2 RU 34/87**

Formalrechtliches Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 663, 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 30.03.1988 - 2 RU 34/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.03.1988 - 2 RU 34/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Formalversicherung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Orientierungssatz:

Formalversicherung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung:

1. Ein formales Versicherungsverhältnis als Rechtsgrundlage eines wirksamen Unfallversicherungsschutzes ist anzunehmen, wenn ein zunächst mit Recht in das Unternehmerverzeichnis eingetragener Betrieb trotz einer sein Ausscheiden rechtfertigenden Betriebsveränderung weiter im Verzeichnis geführt wird und die Beiträge weiter eingezogen werden (vgl. BSG vom 27.07.1972 - 2 RU 193/68 = BSGE 34, 230, 234). Diese Grundsätze sind auch in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung anzuwenden (vgl. BSG vom 26.09.1986 - 2 RU 54/85 = BAGUV Rdschr. 76/86 = HV-INFO 1987, S. 33-36).
2. Der Umstand, daß Veranlagung und Beitragszahlung nicht als landwirtschaftlicher Unternehmer, sondern von Anfang an als Grundstückseigentümer erfolgte, steht der Annahme einer Formalversicherung nicht entgegen.
3. Die Formalversicherung ist nicht von der Eintragung in ein Unternehmerverzeichnis abhängig zu machen, dessen Führung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht vorgeschrieben ist.